

## **1. Einleitung**

Obwohl die Geschichte der österreichischen Entnazifizierung – also die Säuberung von Nationalsozialisten – nach dem grundlegenden Werk „*Entnazifizierung in Österreich*“ von Dieter Stiefel und dem Sammelband „*Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955*“ zu den besser erforschten Gebieten gehört, fehlt es noch immer an einer fundierten regionalen und vor allem lokalen Aufarbeitung.

Neben dem Wissen um die Entnazifizierung im Allgemeinen geht es somit auch darum, Bezüge zu einer Region bzw. zu einer Gemeinde herzustellen. Denn ein regionaler / lokaler Zugang ist oftmals auch ein persönlicher. Es ist eine Chance, sich dem Thema zu nähern, jenseits dessen, was man bisher gewusst hat. Zugleich wird damit auch das Beschriebene konkreter, da es um mehr geht als „*nur*“ um methodische Zugänge. Das Beschriebene wird so erfahrbar, da es entlang einer überschaubaren Handlungsebene verläuft.

Der regionale, der lokale Zugang bietet daher eine andere Qualität der Beschäftigung mit dem Thema Entnazifizierung. Es ist ein zusehends fordernder Zugang. Er fragt stärker nach der eigenen, der persönlichen Verantwortung hier und heute.

Der vorliegende Artikel widmet sich deshalb – nach einer allgemeinen Besprechung der Entnazifizierung in Österreich – der Frage, wie diese auf Saalfeldener Gemeindeebene im Spannungsfeld konflikt- und konsensorientierter Kommunalpolitik<sup>ii</sup> vor sich ging.

Die Ergebnisse dieser Arbeit beruhen auf einer zweijährigen Analyse von Primär- und Sekundärquellen sowie auf drei Zeitzeugeninterviews<sup>iii</sup>, die in Saalfelden in den Jahren 2002 bis 2005 durchgeführt wurden. Großzügige Hilfestellungen bot die Stadtgemeinde Saalfelden sowie das Pinzgauer Heimatmuseum, die Einblicke in

Primärquellen ermöglichten. Dabei wurde die Gemeindegkorrespondenz von 1945 bis 1950 sowie die Entnazifizierungsakten näher analysiert.

### *1.1. Die Entnazifizierung in Österreich – ein Überblick*

Nach der Niederringung des nationalsozialistischen Terrorregimes war die Überwindung des Nationalsozialismus eine der Hauptaufgaben der alliierten Siegermächte. In der Regierungserklärung vom 27. April 1945 wurde deshalb eine strenge Ahndung der nationalsozialistischen Verbrechen angekündigt:

*„Jene, welche aus Verachtung der Demokratie und der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserem Volke aufgerichtet und erhalten, welche das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und es der Verwüstung preisgegeben haben und noch weiter preisgeben wollen, sollen auf keine Milde rechnen können. Sie werden nach demselben Ausnahmsrecht behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezwungen haben und jetzt auch für sich selbst für gut befinden sollen.“<sup>iv</sup>*

In dem von der Provisorischen Staatsregierung erlassenen Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP wurden alle Parteigliederungen verboten, eine Registrierung der Nationalsozialisten verfügt, Strafbestimmungen gegen sogenannte *"Illegale"* und *"schwer belastete Nationalsozialisten"* und Förderer erlassen sowie Volksgerichte zur Aburteilung der NS-Verbrecher geschaffen. Alle Personen, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945 Mitglieder der NSDAP oder ihrer Verbände (beispielsweise SS, SA, NSKK oder NSFK) waren, mussten sich registrieren lassen und waren vom Wahlrecht bei den Nationalratswahlen 1945 ausgeschlossen. Das Verbotsgesetz legte dabei besonderen Wert auf die Erfassung der *„illegalen Nationalsozialisten“*, die also bereits vor 1938 Mitglieder der NSDAP gewesen waren. Die strafrechtliche Verfolgung jener Verbrechen, die zwischen 1938 und 1945 aus politischer Gehässigkeit oder in Ausübung dienstlicher Gewalt begangen worden waren, wurde durch das Kriegsverbrechergesetz (26. Juni 1945) geregelt. Mit der Durchführung wurden die Volksgerichte beauftragt, bestehend aus zwei Berufsrichtern und drei Schöffen.

Damit waren die ersten gesetzlichen Grundlagen für die Entnazifizierung errichtet worden.<sup>v</sup>

Allerdings kam es zu unmittelbaren Problemen bei der praktischen Durchführung des Verbotsgesetzes: Zahlreiche Personen machten von den darin vorgesehenen Ausnahmebestimmungen in Form von "*Persilscheinen*"<sup>vi</sup> Gebrauch. Auch wurde von den Alliierten nach der Anerkennung der „*Provisorischen Staatsregierung*“ am 20. Oktober 1945 Druck ausgeübt, die Entnazifizierung – zu der auch die Volksgerichtsbarkeit gehörte – gesamtösterreichisch durchzuführen und zu einem Ende zu bringen. Zu diesem Zweck wurde bei den drei Länderkonferenzen im September bzw. Oktober 1945 in Wien eine Juridische Kommission gegründet, die intensive Diskussionen in diese Richtung führte.<sup>vii</sup>

1946 beschloss der Nationalrat daraufhin das Nationalsozialistengesetz. Dieses sogenannte "*Entnazifizierungsgesetz*" konnte aufgrund zahlreicher Änderungswünsche des „*Alliierten Rates*“ jedoch erst am 17. Februar 1947 in Kraft treten. Wesentlich war in diesem Zusammenhang die Novellierung des Verbotsgesetzes: Die einschneidendste Änderung betraf die Abgrenzung des Personenkreises, für die das Gesetz seine Anwendung finden sollte. Anstelle formaler Gesichtspunkte (beispielsweise das Datum des Eintrittes in die NSDAP) wurde nun das Ausmaß der Aktivität in der Partei in den Vordergrund gerückt. Die registrierungspflichtigen Personen wurden nun in Kriegsverbrecher, Belastete und Minderbelastete eingeteilt.

Die Registrierten hatten unter anderem Sühneabgaben zu leisten. Diese erstreckten sich auf steuerrechtliche Folgen, Existenz- und Berufsfolgen, politische und personelle Folgen sowie auf Folgen für Wohnungssuche und Unterstützung bei der Wohnungseinrichtung. 170.000 Personen wurden – zum Teil nur vorübergehend – aus dem öffentlichen Dienst und privaten Unternehmen entlassen. Diese Sühnefolgen sollten für die Minderbelasteten nach drei Jahren auslaufen, für die Belasteten nach fünf Jahren (immer gerechnet ab 1945)<sup>viii ix</sup>.

Mit dem Nationalsozialistengesetz erhielten die Minderbelasteten ab sofort das aktive Wahlrecht in die gesetzgebenden Gebietskörperschaften zurück, vom

passiven Wahlrecht und vom Amt der Geschworenen und Schöffen blieben sie bis zum 30. April 1950 ausgeschlossen.

Trotz dieser Maßnahmen war die Entnazifizierung jedoch von Anfang an zum Scheitern verurteilt: Denn das nationalsozialistische Regime hinterließ neben zahllosen Toten, materiellen Kriegsschäden und einer katastrophalen ökonomischen Lage vor allem auch eine ideologisch fragmentierte Bevölkerung. Die vom Nationalsozialismus rassistischen und politischen Vorurteile gegenüber verschiedenen Menschengruppen wirkten im Bewusstsein der während der NS-Zeit angepassten Mehrheit der Österreicher abseits der Öffentlichkeit weiter und erwiesen sich in weiterer Folge als äußerst langlebig.<sup>x</sup>

Somit blieb eine längerfristige geistige Offensive in Form einer antifaschistisch-demokratischen Aufklärung aus. Schon bald wurde die Auffassung von Österreich als „1. Opfer“<sup>xi</sup> des Nationalsozialismus vertreten und die Mitverantwortung der Österreicher für das NS-Regime und dessen Verbrechen ausgeblendet.<sup>xii</sup>

Das politische System war zudem so konzipiert, dass Störversuche des öffentlichen Schweigens über die nationalsozialistische Vergangenheit ins Leere liefen. Angesichts der fragmentierten und von tiefen Konflikten geprägten Gesellschaft war das Prinzip der „Konkordanzdemokratie“<sup>xiii</sup> der kleinste gemeinsame Nenner. Vom „Konkordanzprinzip“ wurde somit erwartet, die bisher bestandenen tiefreichenden Konflikte auszumerzen bzw. die Schwelle des Konfliktausbruchs höher legen zu können. Durch die Einbindung aller relevanten Kräfte in den Willensbildungs-, Entscheidungs- und schließlich auch Umsetzungsprozess bestärkte man in der Bevölkerung das kollektive „Wir-Gefühl“.<sup>xiv</sup>

Und nach den ersten Gehversuchen der Zweiten Republik konnte dieses Gefühl durch die Integration ehemaliger Nationalsozialisten in die beiden Großparteien noch zusätzlich verstärkt werden. Diese von ÖVP und SPÖ betriebene Verharmlosung war Teil einer Konfliktvermeidungspolitik, wie sie für die politische Kultur der „Großen Koalition“ typisch war.

In jüngster Vergangenheit kamen bei dieser Frage vor allem die Sozialdemokraten in Bedrängnis: In der NS-Zeit verloren sie durch Vertreibung und Ermordung großteils ihre politischen Eliten, was zu Beginn der Zweiten Republik auch hinsichtlich des Parteiapparates einen großen Verlust bedeutete. Ferner hatte die SPÖ-Führung nach 1945 jedoch darauf verzichtet, ihre vertriebenen Parteifunktionäre systematisch zurückzuholen. In der Folge wurden deshalb vor dem Hintergrund der rückläufigen Entnazifizierung die Weichen in Richtung Öffnung gegenüber den ehemaligen Nationalsozialisten gestellt, um vor allem im Westen Österreichs (und somit auch im Bundesland Salzburg) Partieliten aufbauen zu können. Dies war natürlich für eine an sich antifaschistisch geprägte Partei kein leichtes Unterfangen. Die Folge waren zahllose Flügelkämpfe zwischen Gegnern und Befürwortern dieser Öffnung.<sup>xv</sup>

Im Jahr 1948 gelang es dem österreichischen Nationalrat durch zwei Amnestiegesetze, dem Jugendamnestiegesetz und dem Minderbelastetenamnestiegesetz, die Sühnefolgen für die Mehrheit der ehemaligen Nationalsozialisten außer Kraft zu setzen. Das Nationalsozialistengesetz des Jahres 1947 war daher letztlich nicht mehr als nur ein Jahr in Kraft und die meisten seiner Bestimmungen fanden eigentlich nur auf eine stetig schrumpfende Zahl von Belasteten Anwendung. 1957 wurde mit der NS-Amnestie der endgültige Schlussstrich gezogen.<sup>xvi</sup>

Im Zusammenhang mit der Konsolidierung der politischen Situation, die sich in der Nachkriegszeit herausgebildet hatte, verschwanden somit die Diskurse spätestens ab den 1950er Jahren aus der Öffentlichkeit. Die Besatzungszeit, die als Fremdherrschaft wahrgenommen wurde und die Eskalation des „Kalten Krieges“<sup>xvii</sup> wirkten sich integrativ aus. Der Antikommunismus und das neue Feindbild Sowjetunion halfen zudem, die eigene tiefe Zerrissenheit ein Stück zu kitten. In zeitlicher Übereinstimmung mit dem Werben um die ehemaligen Nationalsozialisten ließ sich eine partielle Wende in der Geschichtspolitik feststellen, vor allem was die Beurteilung des Widerstandes und des Kriegsdienstes in der „Deutschen Wehrmacht“ betraf. Von den politischen Parteien identifizierte sich die KPÖ am weitest gehendsten mit dem Widerstandskampf. Der bereits angesprochene Antikommunismus des „Kalten Krieges“, damit verbunden die Ausgrenzung der KPÖ, und die Reintegration der ehemaligen Nationalsozialisten

in die österreichische Gesellschaft trugen maßgeblich zu einer Distanzierung vom Widerstand bei.<sup>xviii</sup>

## **2. Der Entnazifizierungsprozess in Saalfelden**

### *2.1. Vorbemerkungen*

Laut der Saalfeldener Ortschronik aus dem Jahr 1992 gab es in Saalfelden insgesamt 456 NSDAP-Mitglieder, darunter 104 Frauen und 352 Männer. 236 Personen stellten demnach am 1. Mai 1938 einen Antrag auf Parteimitgliedschaft. Zwischen 1938 und 1945 beantragten weitere 117 Personen eine Mitgliedschaft in der Partei. Weitere 103 Saalfeldener waren bereits vor dem Anschluss als illegale Nazis aktiv:

*„An dieser Zahl gemessen, war die nationalsozialistische Bewegung im Pinzgau stärker ausgeprägt als im österreichischen Durchschnitt.“<sup>cxix</sup>*

Die Primärliteratur widerlegt jedoch die bislang bekannte Zahl von 456 Nationalsozialisten. Gemäß einem Erlass der Salzburger Landesregierung (Zahl 923/LAD/1947) vom 29. Jänner 1947 übermittelte der Saalfeldener Bürgermeister Raimund Rohrmoser (ÖVP) eine Aufstellung aller registrierten Nationalsozialisten „nach altersmäßiger und berufsständischer Aufschlüsselung“<sup>cxx</sup>. Demnach wurden in Saalfelden insgesamt 627 Personen (466 Männer und 161 Frauen) als Nationalsozialisten registriert.

Die Frage, ob eine Berufsgruppe innerhalb der NSDAP besonders hervorstach<sup>xxi</sup>, kann nach Durchsicht der Aufgliederung verneint werden. Mitglieder waren in allen Berufsständen vertreten, unabhängig davon, ob es sich um Gewerbetreibende, Bauern oder Beamte handelte. Auffällig ist jedoch, dass Mitglieder des „Ortsbürgertums“ in einem überdurchschnittlich hohen Maße Führungsfunktionen innerhalb der Saalfeldener Parteiorganisation innehatten und nach 1945 ebenfalls überdurchschnittlich oft als „belastet“ eingestuft wurden, beziehungsweise nach § 10, 11 oder 12 des Verbotsgesetzes<sup>xxii</sup> verurteilt wurden.<sup>xxiii</sup>

*„Auf Saalfelden bezogen, lässt sich nur das Ortsbürgertum als zahlenmäßig stärkere Gruppe, die der NSDAP angehörte, hervorheben.“<sup>xxiv</sup>*

Der prozentuelle Anteil der Nationalsozialisten an der Saalfeldener Gesamtbevölkerung lässt sich hingegen nicht mehr vollständig nachvollziehen. Für das Jahr 1945 liegen keine genauen Einwohnerzahlen für Saalfelden vor. Volkszählungen wurden lediglich in den Jahren 1939 (7.018 Einwohner) und 1951 (8.315 Einwohner) durchgeführt<sup>xxv</sup>. Je nachdem, auf welche Einwohnerzahl man sich hier beziehen möchte, waren zwischen 7,5 und 8,9 Prozent der damaligen Gesamtbevölkerung eingetragene Nationalsozialisten.

<b>Registrierte Nationalsozialisten in Saalfelden – gegliedert nach Altersgruppen bis...</b>						
(Basis = 627 Nationalsozialisten)						
20 Jahre	30 Jahre	40 Jahre	50 Jahre	60 Jahre	70 Jahre	80 Jahre
1,4	14,5	21,5	31,6	20,5	8,6	1,9
Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent

Aufgrund des Erlasses der Salzburger Landesregierung lassen sich auch Rückschlüsse auf die Altersverteilung der ehemaligen Nationalsozialisten ziehen. Wie der obenstehenden Grafik zu entnehmen ist, waren in allen relevanten Altersgruppen Nationalsozialisten vertreten.

## *2.2. Frühjahr 1945: Tatsächlich ein Neubeginn?*

Am 27. April 1945 proklamierte die provisorische Staatsregierung unter Dr. Karl Renner die Wiederherstellung der Republik Österreich. Im Bezirk Zell am See trafen die ersten Besatzungssoldaten aus den Vereinigten Staaten jedoch erst am 8. Mai ein. Die erste Aktion der Alliierten war es, Nationalsozialisten aus ihren Wohnungen zu verweisen. Drei Personen, darunter ein SS-Offizier wurden abgeholt und erschossen.<sup>xxvi</sup>

*„Die Zustände in den letzten Kriegstagen und nach dem Zusammenbruch müssen als verheerend bezeichnet werden. In der Marktschule war ein Lazarett untergebracht, in den Wirtsstuben lagen die Flüchtlinge; allein in Eisenbahnwaggons, die von Leogang bis Taxenbach auf der Strecke standen, wohnten 4.000 Menschen. Neben der Schwierigkeit,*

*diese Menschen zu verpflegen, mussten die amerikanischen Besatzer untergebracht werden. Anfänglich verlegten sich die Amerikaner darauf, Nationalsozialisten aus ihrer Wohnung zu verweisen und diese in Besitz zu nehmen. Von den Amerikanern wurden der Schmiedsohn von Harham, Altacher, und der Gerlingerschmied, Stöckl, abgeholt und irgendwo erschossen. Auch ein SS-Offizier wurde in der Nähe des Bachschmieds in Maria Alm erschossen.*<sup>xxvii</sup>

Neben den katastrophalen Lebensumständen ergaben sich auch zwangsläufig erste Konfliktsituationen zwischen ehemaligen Nationalsozialisten, Mitläufern, Verfolgten und Denunzierten.

Diese Auseinandersetzungen ereigneten sich zunächst in den „klassischen kommunalen Aufgabenbereichen“ – hier vor allem im Wohnungsbereich. Auch wenn es in Saalfelden keine kriegsbedingten Zerstörungen gab, führten die politischen und ethnischen Umwälzungen nach dem Krieg doch zu einer massiven Wohnungsnot.<sup>xxviii</sup> Somit war es wenig verwunderlich, wenn bei der schwierigen Suche nach einer neuer Wohnung offene Gräben zu Tage traten: Wohnungssuchende intervenierten beim Gemeindeoberhaupt, sofern sich ehemalige Mitläufer oder NS-Funktionäre ebenfalls um das gleiche Wohnobjekt bemühten und aussichtsreiche Chancen darauf hatten:

*„[...] Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass ich die ganze Zeit hindurch auch nicht eine Sekunde lang Nazi gewesen oder mit diesen sympathisiert habe und daher auch von diesem Gesichtspunkte aus berücksichtigt werden sollte. Es wäre bedauerlich, wenn man ehemaligen 100%igen Nazis (und solche bewerben sich zahlreich um diese Eiböckwohnungen) als Dankbarkeit für ihre zahlreichen Schandtaten den Vorzug gäbe, indem man sie aus ihrer jetzigen Wohnstätte herausnimmt und sie in bessere und schönere hineinsetzt, während man verlässliche Leute, die die Nazis früher mit den Worten abspeisten ‚Zuerst kommen unsere verdienten Leute dran‘, auch jetzt wieder völlig übergeht.*<sup>xxix</sup>

Im Jahr 1945 unterlag der Entnazifizierungsprozess den Alliierten. Unmittelbare Ansprechpartner vor Ort waren in der Gemeinde Saalfelden die Mitglieder des sogenannten „Politischen Sechserausschusses“, der sich aus jeweils zwei Vertretern der Volkspartei (ÖVP), der Sozialistischen Partei<sup>xxx</sup> (SPÖ) sowie der Kommunistischen Partei (KPÖ) zusammensetzte. Die Mitglieder hatten unter den

strengen Augen der Alliierten die Aufgaben, mit den Besatzern Verhandlungen zu führen, um die politischen Verhältnisse wieder zu konsolidieren, Ämter neu zu besetzen und die verschiedenen Parteiorganisationen neu aufzubauen. Der Ausschuss erstellte jedoch auch für die Saalfeldener Bevölkerung politische Gutachten<sup>xxxI</sup>. Auf Grundlage der resultierenden politischen Einschätzungen lieferte der „*Sechserausschuss*“ damit grundsätzliche Informationen zur Beurteilung von Nationalsozialisten. Diese Beurteilungen wurden beispielsweise bei den ersten freien Gemeinderatswahlen im Jahr 1945 als Grundlage für die Wahlberechtigung herangezogen. Dabei entschied der „*Sechserausschuss*“ in strittigen Fällen, welche Personen in Saalfelden an den Wahlen teilnehmen durften und welche davon aufgrund ehemaliger NS-Betätigung ausgeschlossen waren.<sup>xxxii</sup>

### *2.3. Eine Meldestelle und ihre Folgen*

Die Alliierten übertrugen zu Beginn des Jahres 1946 die Durchführung der Entnazifizierung auf die österreichische Bundesregierung – als Grundlage dafür diente das bereits erwähnte Verbotsgesetz. Nun waren ehemalige Nationalsozialisten verpflichtet, sich selbstverantwortlich zu registrieren. Auf Basis dieser Maßnahme legten die Gemeinden Listen an, die in den Kommunen selbst sowie in Bezirksbehörden, im Innenministerium und bei Arbeitgebern und Gewerkschaften auflagen.<sup>xxxiii</sup> In Saalfelden wurde eine solche Meldestelle für ehemalige Nationalsozialisten im Frühsommer 1946 eingerichtet.

*„Die Verordnung vom 11.6.1945, StBGl. Nr. 13 über die Registrierung der Nationalsozialisten, verpflichtet die betroffenen Personen, sich bei der vom Bürgermeister bestimmten Stelle persönlich zu melden. An Hand der mit den Registrierungspflichtigen aufgenommenen Meldeblätter wird dann von der Meldestelle die Registrierungsliste angelegt. Die Meldepflicht besteht für Parteimitglieder, für Parteianwärter, für Angehörige der SS, SA, NSKK und NSFK sowie für Bewerber um die Aufnahme in die SS. Ob eine Person meldepflichtig ist oder nicht, hat sie selbst zu beurteilen. Sie ist die Bestimmungen der eingangs zitierten Verordnung der Kundmachung vom 19.4.46, Zl. 5136/LAD und der d.a. Kundmachung über die Registrierung der Nationalsozialisten zu verweisen.“<sup>xxxiv</sup>*

Die Umsetzung dieser Verordnung erwies sich jedoch als schwierig, da einige Nationalsozialisten versuchten, gezielte Falschangaben bzgl. des Eintrittes in die

NSDAP zu machen. Dies geschah vor allem deshalb, da das Verbotsgesetz „*besonderen Wert*“ auf die Erfassung der „*Illegalen*“ legte (Personen, die bereits vor 1938 Mitglieder der NSDAP gewesen waren, Anm.).

*„Zum dort. Schreiben [...] betreffend [...], Landwirtschaftliche Lehrerin- Entlassung teile ich mit, dass sich die Genannte bei der Registrierung in Saalfelden nur als Mitglied seit 1938 eingetragen hat. Da diese Daten mit denen in Ihrem Schreiben angeführten nicht decken, wollen Sie uns bekanntgeben, ob diesbezügliche gesetzliche Schritte von uns unternommen werden sollen oder ob sich ihre Dienststelle damit befasst. Der Bürgermeister“<sup>xxxv</sup>*

Nach der Erfassung der Nationalsozialisten bei der eingerichteten Meldestelle gab es für die Saalfeldener Bevölkerung die Möglichkeit der Begutachtung, wie aus einer offiziellen Verlautbarung der Marktgemeinde hervorgeht:

*„Die Liste der registrierten Nationalsozialisten liegt zur öffentlichen Einsichtnahme im ehemaligen Wachlokal der Marktgemeinde Saalfelden jeweils in der Zeit von 8 bis 12 Uhr wie nachstehend angeführt auf. [...] Es ist jedermann berechtigt in den Listen einzusehen und Änderungen sofern unrichtige Daten eingesetzt sind, vornehmen zu lassen.“<sup>xxxvi</sup>*

Die Entnazifizierung wurde mit der Einführung der Meldestelle nach bürokratischen, formalen Kriterien durchgeführt. Dies erwies sich jedoch insofern als problematisch, da aufgrund der bürokratischen Ausrichtung der Verfahren oft die notwendigen Individualbehandlungen zu kurz kamen. Dadurch konnte es einerseits nicht zu jener politischen, kulturellen und ideologischen Umerziehung der Gesellschaft kommen, die notwendig gewesen wäre<sup>xxxvii</sup>. Andererseits befanden sich dadurch Saalfeldens Kommunalpolitiker in einem „*moralischen Dilemma*“: Vor allem Bürgermeister Rohrmoser musste in seiner Funktion als „*erste Anlaufstelle*“ Probleme, Beschwerden und Interventionen der registrierten Gemeindebürger behandeln.

So ersuchte die Marktgemeinde Saalfelden beispielsweise das Landesgericht (Volksgericht) Linz um Begnadigung einer Mutter, die zuvor aufgrund von Denunziation zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Ihr Gatte selbst war zu dieser Zeit in Kriegsgefangenschaft. Die drei Kinder befanden sich bei einer Schwester,

die aufgrund ihrer eigenen Entbindung sich jedoch nicht mehr länger um die Kinder kümmern konnte.<sup>xxxviii</sup>

Auch für einen ehemaligen NSDAP-Ortsgruppenleiter sprach sich der Bürgermeister in einem Schreiben vom 6. Juli 1947 aus, dessen Frau und Kinder ebenfalls bittere Not litten.<sup>xxxix</sup> Das Gericht wurde dabei gebeten, den ehemaligen Ortsgruppen-leiter auf Gelöbnis freizulassen

*„...um der unschuldigen Familie das Leben zu erleichtern und der Wirtschaft zu dienen.“<sup>xl</sup>*

Eine strenge Durchführung der Entnazifizierung stand somit in einem ständigen Widerstreit mit persönlichen Interessen, die man durch Interventionen beim Bürgermeister oder beim „Sechserausschuss“ durchzusetzen erhoffte. Die Saalfeldener Kommunalpolitiker kamen dadurch in eine äußerst prekäre Situation, da die Entnazifizierung auf eine persönliche Ebene abglitt. Das kleinstrukturierte Handlungsumfeld – also die überschaubare Gemeindeebene – trug zusätzlich dazu bei. Belegen lässt sich dies durch zahlreiche Interventionen des Bürgermeisters bei übergeordneten Instanzen.

Zudem vertrat die Bevölkerung die Meinung, dass alle Kraft in den Wiederaufbau und die Versorgung der Allgemeinheit gesteckt werden sollte und die Entnazifizierung als zweitrangiges Problem zu behandeln sei. Dieser ständige Widerstreit macht sichtbar, warum die Entnazifizierung nicht konsequent durchgeführt werden konnte.

Eine der offensichtlichsten Interventionen für ehemalige Nationalsozialisten durch die Gemeinde Saalfelden erfolgte im Sommer 1946. Darin verwickelt war die Saalfeldener Bergwacht. Am 9. August 1946 bekam der Saalfeldener Obmann der Bergwacht, ein Schreiben<sup>xli</sup> von der Bezirkshauptmannschaft Zell am See mit der Aufforderung, die Entnazifizierung auch in „seiner“ Ortsorganisation konsequent durchzuführen:

*„Auf Grund eines Artikels in einer Salzburger Tageszeitung wurde der Mitgliedsstand der Bergwacht Saalfelden politisch überprüft und dabei festgestellt, daß sich unter 21 Mitgliedern sechs Mitglieder als*

*ehemalige Parteiangehörige befinden. Auffallend dabei war besonders die Tatsache, dass diese sechs Mitglieder Mitgliedsnummern unter 6,315.000, zwei Mitgliedsnummern mit 1,000.000 und ein Mitglied sogar eine Mitgliedsnummer von 300.812 aufweist, die noch dazu dem Stellvertreter des Ortsstellenleiters zugeschrieben wurde; bei dieser Sachlage scheint der Anwurf in der Tageszeitung als gerechtfertigt. Sie werden daher aufgefordert, die folgenden Mitglieder der Bergwacht Saalfelden durch parteipolitisch einwandfreie Mitglieder zu ersetzen. [...] Ich ersuche Sie, mich von dem Vollzug dieser Anordnung mit Nennung neuer Männer ehebaldigst in Kenntnis zu setzen. Der Bezirkshauptmann<sup>cxlii</sup>*

Der Obmann intervenierte daraufhin bei Bürgermeister Rohrmoser. Dieser versuchte seinerseits am 20. August 1946 mit einem Schreiben<sup>xliiii</sup> an die Bezirkshauptmannschaft Zell am See die Situation zugunsten der betroffenen Bergwacht-Mitglieder zu klären:

*„Der Mitgliederstand der Bergwacht in Saalfelden beträgt gegenwärtig 21 Mann. Von diesen 21 Männern gehörten sechs der ehemaligen NSDAP an und sind diese gerade die besten Bergsteiger und erfahrensten Kletterer. Gemäß einer Zuschrift der Bezirkshauptmannschaft Zell am See sollen nun diese sechs sofort von der Bergwacht ausgeschieden werden. Es handelt sich hierbei wohl um Parteimitglieder, die aber unseres Wissens in keiner Weise als schwer belastet zu betrachten sind. [...] Sehr geehrter Herr Hofrat, Sie wissen, welche Aufgabe die Bergwacht zu erfüllen hat und dass es sich hierbei um Personen handelt, welche in vollkommen uneigennütziger Weise, ohne jeden Verdienst, ihre Pflicht an der Allgemeinheit erfüllen und so manchem Bergfreund das Leben retten können. Ich bitte Sie daher an geeigneter Stelle diesbezüglich vorstellig zu werden, um es vielleicht doch zu ermöglichen, dass diese Männer weiterhin im Dienste der Bergwacht verbleiben können. Für weitere Auskünfte stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung und nehmen Sie im Voraus für Ihre Bemühungen meinen aufrichtigsten Dank entgegen. Der Bürgermeister<sup>cxliv</sup>*

Obwohl sowohl der Gemeinde als auch der Bergwacht bekannt war, dass es sich bei den sechs Mitgliedern des Vereines um altgediente ehemalige Nationalsozialisten handelte, intervenierte das Saalfeldener Gemeindeoberhaupt bei der dafür zuständigen Bezirksbehörde. Bürgermeister Rohrmoser sprach dabei in seiner Begründung von „Pflichterfüllung“. Dies erscheint um so bemerkenswerter, als es

sich doch um Personen handelte, die aufgrund ihrer Mitgliedsnummern als „Altparteiengenossen“<sup>xlvi</sup> angesehen werden mussten.

#### 2.4. Das „Wirtschaftssäuberungsgesetz“

Zur Säuberung der Wirtschaft von ehemaligen Nationalsozialisten wurde am 12. September 1945 ein "Verfassungsgesetz über Maßnahmen zur Wiederherstellung gesunder Verhältnisse in der Privatwirtschaft" (Wirtschaftssäuberungsgesetz) veröffentlicht, das vor allem schwerbelastete Nationalsozialisten von der Führung sämtlicher Betriebe ausschloss:

*„Das Wirtschaftssäuberungsgesetz [...] wendet sich vor allem gegen schwer belastete Nationalsozialisten: Alle so genannten Illegalen, finanzielle Förderer, SS-Angehörige und Parteifunktionäre, die in Betrieben des Gewerbes, des Handels und der Industrie, des Geld- und des Kreditwesens, in freien Berufen und in Großbetrieben der Landwirtschaft und der öffentlichen Hand, tätig seien, seien, gleichgültig ob Arbeiter oder Angestellte, binnen sechs Wochen fristlos zu entlassen. Einfache Parteimitglieder seien innerhalb der gesetzlichen Fristen ohne Anspruch auf Abfertigung oder Pension zu kündigen. Nationalsozialisten wird außerdem die Leitung von Unternehmen entzogen und sie dürfen niemand beschäftigen.“<sup>xlvi</sup>*

In Saalfelden wurden insgesamt 58 Gewerbetreibende registriert, wobei 55 als minderbelastet und drei als belastet eingestuft wurden.<sup>xlvi</sup> 15 Personen fielen davon wiederum unter die Wirtschaftssäuberung bzw. unter das Verbotsgesetz<sup>xlvi</sup>, wie die Bezirkshauptmannschaft im Dezember 1946 dem Saalfeldener Bürgermeister mitteilte:

*„Der Herr Bürgermeister wird gebeten, diese Aufstellung mit seinen Gemeinderäten zu besprechen und festzustellen, welcher von den angeführten gewerblichen Betrieben ohne Schädigung des allgemeinen wirtschaftlichen Interesses geschlossen werden kann, bzw. unter öffentliche Verwaltung im Sinne des Verwaltergesetzes zu nehmen ist.“<sup>xlvi</sup>*

Am 22. Dezember übermittelte der Bürgermeister daraufhin die Beschlüsse des Gemeinderates, wobei es hierbei zu keiner einheitlichen Beurteilung der Saalfeldener Parteien kam. Bei zwei Gewerbebetrieben sprachen sich ÖVP und SPÖ dafür aus, diese in ihrer ursprünglichen Form zu belassen und somit keine Verwalter dafür einzusetzen. Begründet wurde dies u.a. damit, dass die beiden Gewerbetreibenden für die jeweiligen Betriebe nicht zu ersetzen wären und ein öffentlicher Verwalter zu teuer käme bzw. nur schwer gefunden werden könnte. Diesem Schreiben fügten die KPÖ-Gemeindevertreter Stellungnahmen an, die sich gegen die Beibelassung der beiden Gewerbebetriebe aussprachen. Dabei wurde von Seiten der KPÖ kritisiert, dass es sich bei den beiden Unternehmern um zwei äußerst fanatische NSDAP-Anhänger handelte.

Saalfeldens Bürgermeister Rohrmoser nahm dazu am 4. Februar 1947 neuerlich Stellung, indem er die Vorgehensweise verteidigte:

*„B. war wohl Mitglied der NSDAP, hat aber nach unserem Wissen niemand geschädigt, hat sich auch nicht bereichert, wurde vom Großteil der Bevölkerung nicht ernst genommen und es findet daher der Gemeinderat keinen Anlass, den vorher gefassten Beschluss abzuändern. [...] A. war uns wohl als früher fanatischer Nazi bekannt, doch war er persönlich nicht gehässig, hat niemanden geschädigt, hat sich auch nicht bereichert [...].“<sup>1</sup>*

In der Praxis gelang es auch bei diesem Gesetz nicht immer, die Ausführungen konsequent umzusetzen, da vor allem kein Ersatz für die mit Berufsverbote belegten Arbeitskräfte vorhanden war. Zudem wollten einige Gewerbetreibende die Enteignungen verhindern, indem versucht wurde, Familienangehörigen den Betrieb zu überschreiben<sup>li</sup>.

Somit zeigten viele Betroffene keine Anzeichen von Reue, wie die ehemalige Pächterin der Bahnhofsgastwirtschaft. Ihr Rechtsanwalt übermittelte am 12. April 1946 ein Schreiben an den „Sechserausschuss“ der Gemeinde von Saalfelden. Darin wurde das Gremium aufgefordert, eine „politische Registrierungsbewertung“ für seine Klientin zu erstellen, sodass „ihrer Weiterbelassung als

*Pächterin der Bahnhofsgastwirtschaft in politischer Beziehung kein Hindernis entgegensteht*<sup>“lii</sup>. Vier beigefügte Erklärungen sollten dabei deutlich machen,

*„dass meine Mandantin in politischer Beziehung keineswegs als fanatische Nationalsozialisten zu betrachten ist, sondern im Gegenteil gerade in ihrer Stellung als Pächterin der Bahnhofsgastwirtschaft zu wiederholten Malen dazu beigetragen hat, bei politischen Auseinandersetzungen in ihrem Lokale Frieden zu halten und anders eingestellte Personen vor unliebsamen Folgen zu bewahren. Daraus ergibt sich, dass ihre Parteizugehörigkeit [...] kein Hindernis für die Weiterbelassung der Pachtung der Bahnhofswirtschaft sein kann.“*<sup>“liii</sup>

Der Behauptung, seine Klientin hätte dazu beitragen, im Lokal Frieden zu halten bzw. anders eingestellte Personen vor unliebsamen Folgen zu bewahren, widersprach jedoch ein Bescheid des damaligen Bezirkshauptmannes vom 24. Juli 1946. Darin wurde festgehalten, dass gegen eine Weiterbelassung der Genannten als Pächterin des Gasthauses von verschiedenen demokratischen Kreisen aus Saalfelden Einspruch erhoben wurde:

*„Auf Grund des eingeholten Gendarmerieberichtes ist sie von Mai 1938 bis zur Auflösung der NSDAP deren Mitglied gewesen. Überdies wurde ihr seinerzeit die Ostmarkmedaille verliehen. Noch dem gleichen Bericht hat sie sich schon vor 1938 illegal betätigt und war eine fanatische Anhängerin der NSDAP. Der politische Sechserausschuss des Bezirkes Zell am See stellt ebenfalls fest, dass sie sich persönlich sehr aggressiv für die NSDAP benommen hat.“*<sup>“liv</sup>

Rückblickend belasteten auch die Aussagen des ehemaligen Bürgermeisters und Ehrenbürgers von Saalfelden, Karl Reinthaler, die Pächterin schwer. Reinthaler, der 1942 aufgrund widerständischen Verhaltens zu sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust auf Lebenszeit verurteilt wurde und seine folgende Haftstrafe im Zuchthaus Amberg (Oberpfalz) nur knapp überleben konnte, schilderte in einem Zeitzeugeninterview, wie die Pächterin ihn denunzierte und an die „Gestapo“ verriet.

Reinthaler, der damals als Lokführer beschäftigt war, aß jeden Tag in der Bahnhofsgastwirtschaft zu Mittag. Aus Protest gegen die Radio-Propaganda-

sendungen — die dort zur Mittagszeit gespielt wurden – hörte er konsequent zu essen auf, sobald die aus seiner Sicht verlogene Propaganda des nationalsozialistischen Regimes begann. Das war auch jener Pächterin aufgefallen. Normalerweise ließ sie ihn von einer Kellnerin bedienen und kam nie selbst an seinen Tisch. Eines Tages „umsorgte“ sie ihn jedoch persönlich, indem sie ihn fragte, ob alles in Ordnung sei und seinen Teller zurechtrückte. Im nachhinein bezeichnete Reinthaler diese Begebenheit als „*Judaskuss*“. Ihn machte das Verhalten der Wirtin skeptisch und als er sich umsah, bemerkte er einen Mann, der ihn beobachtete. Bei einem späteren Verhör wurde ihm bewusst, dass es sich dabei um eine Person der „*Gestapo*“ handelte.<sup>lv</sup>

Aus diesen Gründen wurde der ehemaligen Pächterin des Bahnhofsgasthauses die Pächtergenehmigung mit sofortiger Wirkung für mindestens drei Jahre entzogen, da laut Bescheid die politische Verlässlichkeit nicht garantiert werden konnte.

Ungeachtet der Schwere dieses und anderer Vergehen begann ab dem Jahr 1948 auch in Saalfelden die Zeit der betrieblichen Rückstellungen. Dabei wurden ehemalige Nationalsozialisten wieder vollständig in das öffentliche Wirtschaftsleben integriert. So sprach sich der Bürgermeister beispielsweise am 22. Oktober 1948 dafür aus, dass „*die öffentliche Verwaltung in der hiesigen Apotheke aufgehoben wird*“ und plädierte dafür, „*dass der Besitzer dieser Apotheke [...] wieder selbst die Betriebsführung [...] übernehmen kann [...]*“.<sup>lvi</sup> Diesem wurde am 23. Juli 1946 die Konzession zur Führung seines Betriebes entzogen, da er sich u.a. ab dem Jahr 1930 illegal für die NSDAP betätigte und darüber hinaus mit der „*Ostmarkmedaille*“ und der „*Dienstauszeichnung in Bronze*“ ausgezeichnet wurde<sup>lvii</sup>.

## 2.5. Das Ende der Entnazifizierung

Wie bereits einleitend dargestellt, setzte der österreichische Nationalrat im Jahr 1948 durch zwei Amnestiegesetze, dem Jugendamnestiegesetz und dem Minderbelastetenamnestiegesetz, die Sühnefolgen für die Mehrheit der ehemaligen Nationalsozialisten außer Kraft. Diese Gesetzesinitiativen läuteten auch formal das Ende des Entnazifizierungsprozesses in Österreich ein.

Diese Wende wurde in zeitlicher Übereinstimmung auch in der Saalfeldener Gemeindepolitik deutlich. Die ersten vier Jahre nach Kriegsende stellte die Saalfeldener Volkspartei (ÖVP) die stimmenstärkste Fraktion im Gemeinderat. Bei der darauffolgenden Gemeinderatswahl am 30. Oktober 1949 fand man sich jedoch einer veränderten Situation ausgesetzt: Einerseits stellten die ab 1948 amnestierten ehemaligen Nationalsozialisten ein wichtiges, neues Wählerpotential dar. Andererseits erfolgte die Gründung des „*Verbandes der Unabhängigen*“ (VdU). Der VdU, der zunächst als „*Wahlverband der Unabhängigen*“ (WdU) bei den verschiedenen Wahlgängen antrat, war ein Konglomerat unterschiedlichster Interessengruppen: Neben ehemaligen Nationalsozialisten waren darin auch ehemalige Großdeutsche vertreten, ehemalige Landbündler und die jüngere Kriegsgeneration, die einen dritten Weg, eine Alternative zu den etablierten Großparteien, anstrebte.

Für die ÖVP Saalfelden waren diese geänderten Rahmenbedingungen keine guten Vorzeichen, zumal sich vor allem ÖVP-Bürgermeister Raimund Rohrmoser mit der Entnazifizierung als Bürgermeister eine schwere Last aufgebürdet hatte.<sup>lviii</sup>

Und tatsächlich konnte die SPÖ Saalfelden bei der Gemeinderatswahl 1949 mit 1.516 Stimmen (zehn Mandate) die Wahl für sich entscheiden und die ÖVP mit 1.476 Stimmen (neun Mandate) auf den zweiten Platz verweisen. Für den WdU bedeutete das Erreichen von vier Mandaten (608 Stimmen) bei ihrem ersten Antreten zu einer Gemeinderatswahl ein durchaus beachtliches Ergebnis. Die KPÖ musste sich hingegen mit lediglich 350 Stimmen (zwei Mandate) begnügen.<sup>lix</sup>

Das Endergebnis der Wahl 1949 brachte somit nicht nur eine neue Sitzverteilung im Gemeinderat sondern auch einen neuen Bürgermeister: Adam Pichler. Pichler sollte 23 Jahre lang Bürgermeister von Saalfelden bleiben. Zwischen 1961 und 1971 vertrat er seinen Bezirk als Nationalratsabgeordneter in Wien. Ab 1958 leitete er zudem 16 Jahre lang die Pinzgauer SPÖ als Bezirksobmann.

Adam Pichler erklomm nach Ende des Zweiten Weltkrieges die Spitze der SPÖ in seinem Heimatbezirk. Doch der Sozialdemokrat war – laut dem Registrierungsblatt Nr. 431 zur Verzeichnung der Nationalsozialisten gemäß § 4 des Verbotsgesetz

1947 – von 1940 bis 1945 ein eingeschriebenes NSDAP-Parteimitglied. Pichler wurde nach Kriegsende als „*minderbelastet*“ eingestuft.<sup>lx</sup>

Auch jene vier Mandatäre des VdU, die 1949 erstmals in den Saalfeldener Gemeinderat einziehen konnten, hatten eine nationalsozialistische Vergangenheit. Ein Gemeindevertreter, der im Zivilberuf als Werkmeister im Maschinenbau tätig war, galt von Mai 1938 bis Juli 1939 als NSDAP-Parteianwärter und fungierte in weiterer Folge als Parteimitglied bis Mai 1945. Die restlichen drei VdU-Gemeindevertreter waren ebenfalls als ehemalige Nationalsozialisten bekannt und registriert.<sup>lxi</sup>

Nur wenige Jahre nach Kriegsende wurde somit auch in der Gemeinde Saalfelden ein neues Kapitel eingeleitet. Jenes ursprüngliche „*Ausnahmerecht*“ verlor so immer offensichtlicher an Bedeutung und endete mit den Amnestien im Jahr 1957.

*„Der antifaschistische Geist von 1945 flaute bald ab. In der Weltpolitik beendete der Kalte Krieg zwischen Ost und West die Anti-Hitler-Koalition, Antikommunismus trat anstelle des Antifaschismus. [...] Die Maßnahmen zur Entnazifizierung und Strafverfolgung waren nicht mehr politisch opportun. In Österreich setzte ein Wettlauf aller Parteien um die ehemaligen Nationalsozialisten ein, die als Wähler und Parteimitglieder gebraucht wurden.“<sup>lxii</sup>*

Dieser gesamte Prozess lässt sich auf Saalfelden bezogen stellvertretend anhand einer Auseinandersetzung zwischen der „Kammer der gewerblichen Wirtschaft“ und dem Gemeindeoberhaupt verdeutlichen. Gegenstand der Kontroverse war der ehemalige „Gasthof zur Post“. Aufgrund der katastrophalen Wohnungslage in der unmittelbaren Nachkriegszeit wurden dort obdachlose Personen auf Weisung der Gemeinde einquartiert. Der Betriebsinhaber wiederum, ein ehemaliger Nationalsozialist, durfte aufgrund des Wirtschaftssäuberungsgesetzes seinen Betrieb nicht führen, weshalb ein öffentlicher Verwalter eingesetzt wurde. Ab 1949 wurde der ehemalige Betriebsinhaber jedoch wieder voll zur Betriebsausübung zugelassen. In einem Schreiben vom 31. März 1949 erhob nun der Sektionsobmann der Sparte Fremdenverkehr schwere Vorwürfe gegenüber Bürgermeister Rohmoser, wobei es in seinem Schreiben zu einer „*Opfer-Täter-Umkehr*“ kam:

*„Die Gaststätte muss weiterhin ihren Zweck im Rahmen der Gesamtwirtschaft erfüllen und darf nicht als Freiwild betrachtet werden. Im übrigen wird endlich im ganzen österreichischen Volk nunmehr gegenüber der Nazifrage eine versöhnliche Haltung eingenommen. Es geht nicht an, diesen Bruch im Volkskörper auf die Dauer künstlich aufrecht zu erhalten. [...] Die [...] bestehende Animosität wirkte sich auch hinsichtlich des Betriebes aus, indem man ohne auf seinen Fortbestand Rücksicht zu nehmen, das Wohnungsproblem der Gemeinde auf bequeme Art und Weise erleichterte und den Betrieb einfach mit Dauermietern vollstopfte.“<sup>lxiii</sup>*

Nach Schilderung der Lage aus Sicht der Kammer wurden Bürgermeister Rohrmoser abschließend rechtliche Schritte angedroht und ihm zusätzlich unterstellt, Unrecht begangen zu haben:

*„Ich glaube jedoch, dass auch die Gemeinde daran Interesse hat, den Frieden im österreichischen Volk wieder herzustellen und nicht durch die Aufrechterhaltung eines Unrechtes Unfrieden und Hass zu züchten. Es sind sich heute in Österreich auch die politischen Großparteien darüber im Klaren, dass in einer so schweren Zeit mit der Vergangenheit einmal Schluss gemacht werden und alles in gemeinsamer Anstrengung am Wiederaufbau mitarbeiten muss.“<sup>lxiv</sup>*

Acht Tage später antwortete Saalfeldens Bürgermeister seinerseits mit einem Schreiben. Darin schilderte das Gemeindeoberhaupt die immense moralische Last, die in der Entnazifizierungsfrage auf den Schultern der Gemeindevertreter lag:

*„In diesem Fall dürfen Sie nicht ausreichend informiert sein, sonst würden Sie bei der Verfassung dieses Schreibens etwas mehr überlegt haben. Wenn Sie mir bzw. der Gemeinde vorwerfen, dass Herr [...] wegen seiner ehemaligen Zugehörigkeit zur NSDAP seine Zimmer nicht frei bekommt, so ist dies völlig unzutreffend. Ich habe Herrn [...] weit mehr geholfen als in meinem Pflichtbereiche war, man hat ihm Bestätigungen und Befürwortungen ausgestellt, wo man sich innerlich selbst fragen musste, kann ich diese noch verantworten. Die Gemeinde hat ihm einen so unscheinbaren öffentlichen Verwalter hingestellt, der ihm überhaupt nichts darein redete, sodass er schalten und walten konnte nach seinem Belieben. Wir Vertreter der Gemeinde tragen [...] Verantwortung und überlegen oft lange Zeit, wie wir verwirrte*

*Situationen wieder in tragbare Bahnen lenken können, weil man selbst oft trotz aller ehrlichen Bemühungen Resultate herausbekommt, die man mit gemischten Gefühlen als Notlösung billigen muss [...].*<sup>„lxv</sup>

Zusätzlich versuchte der Bürgermeister die allgemeine katastrophale Lage nach Kriegsende deutlich zu machen. Abschließend meinte Rohrmoser:

*„Sie schreiben weiter von ungesetzlichen Handlungen. Wie waren im Jahr 1945 die Gesetze? Die Gesetze hat sich zu dieser Zeit der kleine Bürgermeister selber machen müssen mit dem gesunden Hausverstand, weil es damals weder eine Bundes- oder Landesregierung gab, noch funktionierte eine Bezirkshauptmannschaft.*<sup>„lxvi</sup>

### **3. Resümee**

Nach dem militärischen Sieg über das nationalsozialistische Terrorregime kündigte die provisorische österreichische Staatsregierung im Frühjahr 1945 eine strenge Ahndung der nationalsozialistischen Verbrechen an. Die beteiligten Personen sollten dabei nach demselben Ausnahmerecht behandelt werden, das sie selbst den Opfern aufgezwungen hatten. Dazu wurden 1945 mit dem Verbots- und Kriegsverbrechergesetz und in weiterer Folge mit dem Nationalsozialistengesetz die dafür notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen. Und dennoch: Die Entnazifizierung scheiterte in Österreich und somit letztendlich auch in der Gemeinde Saalfelden.

Daran konnte weder die 1946 errichtete Meldestelle noch das 1947 in Kraft getretene Nationalsozialistengesetz etwas ändern. Denn die Entnazifizierung scheiterte vor allem in den Köpfen der betroffenen Personen. Jene Säuberung von Nationalsozialisten, die nach formalen und bürokratischen Aspekten von „Oben“ erfolgen sollte, fand sich im ständigen Widerspruch mit der Situation vor Ort. Als „Prellböcke“ mussten Saalfeldens Gemeindepolitiker herhalten, die zwischen der bürokratischen Abwicklung der Entnazifizierung und den persönlichen Anliegen der ehemaligen Nationalsozialisten standen.

Dabei mussten – wie es Bürgermeister Rohrmoser ausdrückte – *„verwirrte Situationen wieder in tragbare Bahnen gelenkt werden“*. Und dennoch: Trotz aller Bemühungen kamen Resultate zu Tage, *„die man mit gemischten Gefühlen als Notlösung billigen musste“*.

Der Versuch Gerechtigkeit zu schaffen, sowohl vom Ansatz als auch von der Durchführung her, blieb somit unvollkommen. Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung war der Meinung, dass es für den Aufbau Österreichs als demokratisches Gemeinwesen nach 1945 wichtig war, eine Zweiteilung des Landes zu überwinden und möglichst alle Bürger in das demokratische System wieder zu integrieren. In diesem Sinne sollten die Sondergesetze aus der unmittelbaren Nachkriegszeit wieder aufgehoben oder zumindest eingeschränkt werden. Daher wurde folgender Grundsatz entwickelt: Jene, die zwar politisch geirrt hatten, sich aber nichts zu schulden kommen ließen, sollten in voller Gleichberechtigung am Wiederaufbau der Demokratie mitarbeiten können, jene aber, die sich an Verbrechen und strafbaren Handlungen beteiligt hatten, sollten dafür zur Verantwortung gezogen werden. Wahr ist allerdings, dass dieser Grundsatz in der Praxis immer wieder missachtet wurde.<sup>lxvii</sup>

Der bekannte und leider verstorbene „Nazi-Jäger“ Simon Wiesenthal sagte einmal: *"Recht statt Rache war immer mein oberstes Gebot, denn Gerechtigkeit kann es gar nicht geben angesichts dieser Vergehen gegen die Menschlichkeit."* Diese Worte Wiesenthals machen deutlich, wie wichtig eine konsequent durchgeführte Entnazifizierung gewesen wäre. Denn dadurch hätte Recht geschaffen werden können, wo zuvor blinder und mörderischer Hass nistete. Leider – und die Geschehnisse zeugen auch in Saalfelden davon – wurde dieses Recht nur halbherzig umgesetzt.

---

<sup>i</sup> Der hier vorliegende Artikel ist ein Auszug aus der Diplomarbeit von Alexander Neunherz mit dem Titel „Der Entnazifizierungsprozess auf kommunalpolitischer Ebene zwischen Konflikt und Konsens am Beispiel der Gemeinde Saalfelden“.

<sup>ii</sup> Unter Kommunalpolitik werden alle diejenigen Entscheidungsprozesse (input) und deren Ergebnisse (output) verstanden, die im „Rathaus“ zentriert sind: in der Gemeindevertretung und der Verwaltung, auf der Grundlage der Spielregeln der jeweiligen Gemeindeordnung. Lokalpolitik ist demgegenüber der weitere, umfassendere Begriff, der die Gemeinde als Handlungsebene bezeichnet.

<sup>iii</sup> Interviewt wurden: Bürgermeister a.D. Walter Schwaiger, Abg.z.LT a.D. Josef Pichler, Reg. Kommerzialrat Siegfried Wohlfarter;

<sup>iv</sup> Schausberger, Manfred (1998). Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich, in: Claudia Kuretsidis-Haider/ Winfried R. Garscha (Hg.): Keine Abrechnung. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien, S. 25-32, hier S. 26.

<sup>v</sup> Vgl. dazu: Neugebauer, Wolfgang (2000). Referat anlässlich der Enquete "Rassismus und Vergangenheitsbewältigung in Südafrika und Österreich - ein Vergleich?" im österreichischen Parlament, Wien, 31. Mai 2000; Baumgartner, Gerhard (2004). Entnazifizierung im Burgenland im Lichte des Aktenbestandes des BLA und der Bezirkshauptmannschaften, in: Walter Schuster/Wolfgang Weber (Hg.): Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Archiv der Stadt Linz, S. 303-320, hier S. 304f.

<sup>vi</sup> Persilscheine: Mutmaßliche Nationalsozialisten konnten durch Aussagen von Opfern oder ehemaligen Gegnern entlastet werden und erhielten somit einen positiven bzw. guten Leumund; Leumund steht in diesem Zusammenhang für die aus der Meinung anderer resultierende soziale Einschätzung, den Ruf oder das Ansehen einer Person. Aus dem Sinnbild des "Reinwaschens" wurde aus der entlastenden Aussage im deutschen Sprachraum der Begriff des Persilscheins geprägt, in Anlehnung an das Waschmittel "Persil".

<sup>vii</sup> Vgl. Stiefel, Dieter (1981). Entnazifizierung in Österreich, Wien, Europa Verlag, S. 98, 116, 119.

<sup>viii</sup> Vgl. Baumgartner, Gerhard (2004). Entnazifizierung im Burgenland im Lichte des Aktenbestandes des BLA und der Bezirkshauptmannschaften, in: Walter Schuster/Wolfgang Weber (Hg.): Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Archiv der Stadt Linz, S. 303-320, hier S. 309f.

<sup>ix</sup> Vgl. Neugebauer, Wolfgang (2000). Referat anlässlich der Enquete "Rassismus und Vergangenheitsbewältigung in Südafrika und Österreich - ein Vergleich?" im österreichischen Parlament, Wien, 31. Mai 2000; Stiefel, Dieter (1981). Entnazifizierung in Österreich, Wien, Europa Verlag, S. 98, 116, 119.

<sup>x</sup> Vgl. Bailer, Brigitte (1999). Der "antifaschistische Geist" der Nachkriegszeit, Referat anlässlich eines Symposiums zur politischen Kultur in Österreich 1945 bis zur Gegenwart, Universität Paris, 9. bis 11. Dezember 1999.

<sup>xi</sup> Dabei bezog sich das offizielle Österreich auf die sogenannte „Moskauer Deklaration“: Anlässlich der Moskauer Außenministerkonferenz vom 19. bis 30. Oktober 1943 verfassten die Außenminister von Großbritannien, USA und UdSSR eine Erklärung über Österreich: Als erstes Land, das der Angriffspolitik Hitlers zum Opfer gefallen sei, solle Österreich von deutscher Herrschaft befreit werden. Österreich wurde jedoch auch an seine Mitverantwortung für die Teilnahme am Krieg erinnert. Das französische Komitee der Nationalen Befreiung schloss sich am 16. November 1943 dieser Deklaration an.

<sup>xii</sup> Vgl. Neugebauer, Wolfgang (2000). Referat anlässlich der Enquete „Rassismus und Vergangenheitsbewältigung in Südafrika und Österreich – ein Vergleich?“ im österreichischen Parlament, Wien, 31. Mai 2000.

<sup>xiii</sup> Der Terminus „Konkordanzdemokratie“ zeichnet sich, im Unterschied zum Typus der „Konkurrenzdemokratie“ oder „Mehrheitsdemokratie“, dadurch aus, dass hier das Mehrheitsprinzip

---

nicht als zentraler Entscheidungsmechanismus dient. Vielmehr werden Minderheiten an den Entscheidungsprozessen beteiligt mit Hilfe von Kompromisstechniken, die an die Entscheidungsmaxime des „gütlichen Einvernehmens“ aus den deutschen und schweizerischen Religionsfriedensschlüssen des 17. und 18. Jahrhunderts erinnern. Zu diesen Kompromisstechniken gehört vielfach die Beteiligung aller wichtigen Minderheitsgruppen (Parteien) an der Regierung, also eine Große oder Allparteien-Koalition bei der Regierungsbildung. Beschlüsse werden – zumindest wenn sie vitale Interessen einer der beteiligten Gruppen berühren – nach Möglichkeit einmütig gefasst. Vgl. dazu Lehmbruch, Gerhard (1983). Konkordanzdemokratie, in: Dieter Nohlen/Manfred Schmidt (Hg.): Pipers Wörterbuch zur Politik 2. Westliche Industriegesellschaften. Wirtschaft – Gesellschaft – Politik, München/Zürich, S. 198-202.

<sup>xiv</sup> Vgl. Dachs, Herbert (1995). Der Regierungsproporz in Österreichs Bundesländern – ein Anachronismus?, in: Andreas Khol/Günther Ofner/Alfred Stirnemann (Hg.): Österreichisches Jahrbuch für Politik 1994, Wien, S. 623-637.

<sup>xv</sup> Vgl. Schwarz, Peter (2004). Die Rolle des Bundes Sozialistischer Akademiker (BSA) bei der gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten, Vortrag in Salzburg, 19. April 2004.

<sup>xvi</sup> Vgl. Stiefel, Dieter (1981). Entnazifizierung in Österreich, Wien, Europa Verlag, S. 48; Baumgartner, Gerhard (2004). Entnazifizierung im Burgenland im Lichte des Aktenbestandes des BLA und der Bezirkshauptmannschaften, in: Walter Schuster/Wolfgang Weber (Hg.): Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Archiv der Stadt Linz, S. 303-320, hier S. 317f.

<sup>xvii</sup> Vgl. dazu Knight, Robert Graham (1986). „Kalter Krieg“, „Entnazifizierung und Österreich“, in: Sebastian Meissl et.al. (Hg.): Verdrängte Schuld - Verfehlte Sühne: Entnazifizierung in Österreich 1945-1955, Wien, S. 37-51; Wieland, Günther (1998). Verfolgung von NS-Verbrechen und Kalter Krieg, in: Winfried R. Garscha/Claudia Kuretsidis-Haider (Hg.): Keine "Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien, S. 185-203.

<sup>xviii</sup> Vgl. Uhl, Heidemarie (2001). Das „erste Opfer“. Der österreichische Opfermythos und seine Transformationen in der Zweiten Republik, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 2001/1, S. 24.

<sup>xix</sup> Schuster, Eduard (1992). Saalfelden im Deutschen Reich 1938 – 1945, in: Chronik Saalfelden, Saalfelden, S. 367-377, hier S. 368.

<sup>xx</sup> Vgl. Schriftverkehr zwischen dem Bürgermeister und der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 21. Februar 1947, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindekorrespondenz, Karton März bis August 1946.

<sup>xxi</sup> Vgl. dazu Mooslechner, Michael/Stadler, Robert (1986). St. Johann/Pg. 1938 - 1945. Das nationalsozialistische "Markt Pongau". Der "2. Juli 1944" in Goldegg: Widerstand und Verfolgung, Eigenverlag der Autoren, Salzburg (hier v.a. Kapitel 3 „Nationalsozialistische Gemeindepolitik: Entwicklung, Veränderung und Konflikte bis 1945“).

<sup>xxii</sup> Die Paragraphen 10 bis 12 führen strafrechtliche Sonderbestimmungen näher aus.

<sup>xxiii</sup> Vgl. Registrierungsblätter der Registrierungsbehörde Zell am See, Meldestelle Saalfelden, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindekorrespondenz 1946, Karton II+III/1946.

<sup>xxiv</sup> Schuster, Eduard (1992). Saalfelden im Deutschen Reich 1938 – 1945, in: Chronik Saalfelden, Saalfelden, S. 367-377, hier S. 368.

<sup>xxv</sup> Vgl. dazu [www.statistik.at/blickgem/vz1/g50619.pdf](http://www.statistik.at/blickgem/vz1/g50619.pdf), aufgerufen am 26. Oktober 2004.

<sup>xxvi</sup> Vgl. Eduard Schuster (1989). Die Zweite Republik – ein Neubeginn, in: Chronik Saalfelden, Saalfelden, S. 336-396, hier S. 378-379.

<sup>xxvii</sup> Eduard Schuster (1989). Die Zweite Republik – ein Neubeginn, in: Chronik Saalfelden, Saalfelden, S. 336-396, hier S. 378-396.

<sup>xxviii</sup> Vgl. [www.spoe.salzburg.or.at/history/4\\_1\\_2.htm](http://www.spoe.salzburg.or.at/history/4_1_2.htm), aufgerufen am 13. September 2003.

---

<sup>xxxix</sup> Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindegkorrespondenz 1946, Karton II+III/1946.

<sup>xxx</sup> Die Sozialistische Partei Österreichs wurde erst 1986 in Sozialdemokratische Partei Österreichs umbenannt.

<sup>xxxix</sup> Vgl. z.B. Politisches Gutachten vom 28. Mai 1946, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindegkorrespondenz, Karton März bis August 1946.

<sup>xxxix</sup> Vgl. Hölzl, Ferdinand (1983). Pinzgauer Parteienchronik. Band 1: Die Sozialdemokraten und Gewerkschaften, Zell am See, S. 315f.

<sup>xxxix</sup> Vgl. Baumgartner, Gerhard (2004). Entnazifizierung im Burgenland im Lichte des Aktenbestandes des BLA und der Bezirkshauptmannschaften, in: Walter Schuster/Wolfgang Weber (Hg.): Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Archiv der Stadt Linz, S. 303-320, hier S. 304f.

<sup>xxxix</sup> Schriftverkehr zwischen dem Bürgermeister und der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 27. Mai 1946, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindegkorrespondenz, Karton März bis August 1946.

<sup>xxxix</sup> Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindegkorrespondenz 1946, Karton II+III/1946.

<sup>xxxix</sup> Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindegkorrespondenz 1946, Karton II+III/1946.

<sup>xxxix</sup> Vgl. [www.oogeschichte.at/Entnazifizierung.227.0.html](http://www.oogeschichte.at/Entnazifizierung.227.0.html), abgerufen am 12. August 2005.

<sup>xxxix</sup> Vgl. Schriftverkehr zwischen dem Bürgermeister und dem Landesgericht Linz vom 4. Februar 1947, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindegkorrespondenz, 25/1947.

<sup>xxxix</sup> Vgl. Schriftverkehr zwischen dem Bürgermeister und dem Landesgericht Linz vom 6. Juli 1947, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindegkorrespondenz, 63/1947.

<sup>xl</sup> Vgl. Schriftverkehr zwischen dem Bürgermeister und dem Landesgericht Linz vom 6. Juli 1947, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindegkorrespondenz, 63/1947.

<sup>xli</sup> Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindegkorrespondenz 1946, Karton II+III/1946.

<sup>xlii</sup> Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindegkorrespondenz 1946, Karton II+III/1946.

<sup>xliii</sup> Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindegkorrespondenz 1946, Karton II+III/1946.

<sup>xliiv</sup> Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindegkorrespondenz 1946, Karton II+III/1946.

<sup>xliiv</sup> Im Verbotsgesetz wurden „Altparteigenossen“ folgendermaßen beschrieben: „Wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres jemals der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (SA, SS, NSKK, NSFK) angehört hat oder wegen Betätigung für die nationalsozialistische Bewegung von der NSDAP als "Altparteigenosse" oder als "Alter Kämpfer" anerkannt worden ist ("Illegaler"), hat sich des Verbrechens des Hochverrates im Sinne des § 58 des Strafgesetzes schuldig gemacht und ist wegen dieses Verbrechens mit schwerem Kerker in der Dauer von 5 bis 10 Jahren zu bestrafen.“

<sup>xliiv</sup> Vgl. [www.die-wirtschaft.at/ireds-11640.html](http://www.die-wirtschaft.at/ireds-11640.html), abgerufen am 12. August 2005.

<sup>xliiv</sup> Schriftverkehr zwischen dem Bürgermeister und der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 6. Oktober 1947, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindegkorrespondenz, 2. HJ 1947.

---

<sup>xlviii</sup> Schriftverkehr zwischen dem Bürgermeister und der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 14. Dezember 1946, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindekorrespondenz, 23/1947.

<sup>xlix</sup> Schriftverkehr zwischen dem Bürgermeister und der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 14. Dezember 1946, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindekorrespondenz, 23/1947.

<sup>1</sup> Schriftverkehr zwischen dem Bürgermeister und der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 4. Februar 1947, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindekorrespondenz, 23/1947.

<sup>ii</sup> Schriftverkehr zwischen dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und dem Bürgermeister vom 20. Dezember 1948, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindekorrespondenz, 24/ 1948.

<sup>iii</sup> Vgl. Schriftverkehr zwischen Rechtsanwalt Dr. Richard Stodolosky und dem Sechserausschuss vom 12. April 1946, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindekorrespondenz.

<sup>liii</sup> Vgl. Schriftverkehr zwischen Rechtsanwalt Dr. Richard Stodolosky und dem Sechserausschuss vom 12. April 1946, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindekorrespondenz.

<sup>liv</sup> Schriftverkehr zwischen dem Bürgermeister und der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, vom 22. Juli 1946, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindekorrespondenz, Karton März – August 1946, 38.

<sup>lv</sup> Vgl. Aschauer-Smolik, Sabine/Neunherz, Alexander (2004). Karl Reinthaler. Dagegenhalten. Eine Lebensgeschichte zwischen Brüchen und Kontinuitäten in der Provinz, Studienverlag, Innsbruck; Videodokumentation Karl Reinthaler, Video 1.

<sup>lvi</sup> Vgl. Bescheinung der Marktgemeinde Saalfelden vom 22. Oktober 1948, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindekorrespondenz, 18/1948.

<sup>lvii</sup> Vgl. Bescheid der BH Zell am See vom 23. Juli 1946, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Gemeindekorrespondenz, Tgb.3550/1/VII. 3/1946.

<sup>lviii</sup> Vgl. Schuster, Eduard (1989). Die Zweite Republik – ein Neubeginn, in: Chronik Saalfelden, Saalfelden, S. 336-396, hier S. 378-379.

<sup>lix</sup> Vgl. Schuster, Eduard (1989). Die Zweite Republik – ein Neubeginn, in: Chronik Saalfelden, Saalfelden, S. 336-396, hier S. 378-379.

<sup>lx</sup> Vgl. Registrierungsblatt Nr. 431 der Registrierungsbehörde Zell am See, Meldestelle Saalfelden, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen.

<sup>lxi</sup> Vgl. Zeitzeugengespräch mit Herrn Siegfried Wohlfarter, geführt am 21.2.2003 in Saalfelden; Vgl. Registrierungsblatt der Registrierungsbehörde Zell am See, Meldestelle Saalfelden, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen.

<sup>lxii</sup> Neugebauer, Wolfgang (1998). Zum Umgang mit der NS-Euthanasie in Wien nach 1945, Referat anlässlich des wissenschaftlichen Symposions "Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien", 29. und 30. Jänner 1998.

<sup>lxiii</sup> Schriftverkehr zwischen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg, Sektion Fremdenverkehr und dem Bürgermeister vom 31. März 1949, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, 1949 Nr. 1-1800 23.

<sup>lxiv</sup> Schriftverkehr zwischen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg, Sektion Fremdenverkehr und dem Bürgermeister vom 31. März 1949, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Nr. 1-1800 23.

<sup>lxv</sup> Schriftverkehr zwischen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg, Sektion Fremdenverkehr und dem Bürgermeister vom 8. April 1949, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Nr 1-1800 23.

---

<sup>lxvi</sup> Schriftverkehr zwischen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg, Sektion Fremdenverkehr und dem Bürgermeister vom 8. April 1949, Archiv des Pinzgauer Heimatmuseums – Schloss Ritzen, Nr 1-1800 23.

<sup>lxvii</sup> Vgl. Gusenbauer, Alfred (2000). „Klarheit in der Vergangenheit – Basis für die Zukunft“, Presseerklärung vom 6. April 2000, abrufbar unter [www.spoe.at/ireds3/page.php?P=263](http://www.spoe.at/ireds3/page.php?P=263).